

SATZUNG
über die Erhebung einer Tourismusabgabe
in der Gemeinde Ostseebad Laboe (TA Sa)
in der Fassung des 2. Nachtrags vom 19.11.2019

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. 2018 S.6) und der §§ 1 Abs. 1, 2 und 10 Abs. 6 bis 9, des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. 2018, S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.11.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gegenstand der Abgabenerhebung

- [1] Die Gemeinde Ostseebad Laboe ist als Ostseebad anerkannt.
- [2] ¹ Die Gemeinde Ostseebad Laboe erhebt zur teilweisen Deckung der Aufwendungen für die Tourismuswerbung im Sinne des § 10 Abs. 6 Satz 1 KAG, insbesondere für Werbedrucksachen, Zeitungs-, Kino-, Fernseh- und Rundfunkwerbung, Beteiligung an Ausstellungen, Messen und Veranstaltungen werbender Art, Beiträge an Werbe- und Fremdenverkehrsgemeinschaften, eine Tourismusabgabe als beitragsähnliches Vorteilentgelt nach Maßgabe dieser Satzung.
- [3] Durch die Tourismusabgabe werden die Aufwendungen für die Tourismuswerbung im Sinne des § 10 Abs. 6 Satz 1 KAG im Kalenderjahr 2012 zu 35 %, im Kalenderjahr 2013 zu 50 % sowie ab 01.01.2014 zu 60 % gedeckt.

§ 2
Abgabepflichtige

- [1] ¹ Abgabepflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen sowie rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, denen durch den Tourismus im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Laboe unmittelbare oder mittelbare Vorteile geboten werden. ² Dies gilt insbesondere für :
- a) Inhaber von Hotels, Fremden-, Kinder-, und Erholungsheimen und sonstigen Personen, die Kurgäste oder Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen sowie Vermieter von Ferienwohnungen ;
 - b) Strandkorbvermieter sowie Vermieter und Verpächter von Grundflächen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Ferienwohnungen und dergleichen sowie zum Abstellen von Fahrzeugen und Booten ;
 - c) Reiseleiter und sonstige Vertreter von Reiseveranstaltern, Fremdenführer, Inhaber von Verkehrs- und Reisebüros sowie Reiseunternehmen, Inhaber von Versicherungsvertretungen und Agenturen, Inhaber von Verkehrs- und Schifffahrtbetrieben, Bootsverleiher, Spediteure, Taxiunternehmer, Vermieter von Fahrzeugen aller Art und Garagen, Inhaber von Tankstellen, Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten, Verwaltungen von Ferienwohnungen und Versorgungsbetrieben ;

- d) Inhaber von Brauereien, Bierniederlassungen, Mineralwasser- und Limonadenbetrieben, Mostereien, Gast- und Speisewirtschaften, Cafes, Restaurants, Konditoreien, Imbissbuden, Eisdielen, Barbetrieben, Milchbars und Molkereien ;
- e) Inhaber von Lebensmittel-, Andenken- und Tabakwarenhandlungen, Pavillons und Verkaufswagen, offene Ladengeschäfte jeder Art, Apotheker, Wäschereien, Heißmangeln, Reinigungen, Gärtnereien, Blumenbindereien und Blumenhandlungen, Bau- und Brennstoffhandlungen, Landhandelsbetrieben, Zeitungsverlagen, Druckereien, Handwerksbetrieben aller Art, soweit nicht im einzelnen aufgeführt, sowie Abfuhr- und Reinigungsunternehmen ;
- f) Schaufensterdekorateure, Friseure, Masseur und Bademeister, Hand- und Fußpfleger, Kosmetiker, freiberufliche Sport-, Gymnastik- und Schwimmlehrer, Inhaber von Badeanstalten, Minigolfplätzen, Tennisplätzen, Wasserskiunternehmer, Tauch-, Boots- und Segelschulen, Reitpferdeverleih oder Reitschulen, Werften ;
- g) Fotografen, Inhaber von Lichtbilderwerkstätten, Buch- und Kunsthandlungen, Leihbüchereien und Lesezirkeln, Geld- und Kreditinstituten, Wechselstuben ;
- h) Inhaber von Lichtspieltheatern, Tanzdielen und Tanzschulen, Spielhallen, Kegel- und Bowlingbahnen ;
- i) Ärzte und Fachärzte (Zahnärzte, Tierärzte usw.), Badeärzte, Heilpraktiker und Therapeuten, Rechtsanwälte und Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Steuerhelfer und Steuerberatungsgesellschaften, Architekten, Ingenieure, Makler, Musiker, Vertreter und Fahrlehrer ;
- j) nicht ortsansässige Gewerbetreibende:
- Unternehmen, die in der Gemeinde Ostseebad Laboe Filialen oder Warenlager haben, von denen unmittelbar Kundenbestellungen aus der Gemeinde Ostseebad Laboe beliefert werden ;
 - Mineralölfirmer, die Tankstellen durch angestellte Tankwarte betreiben lassen ;
 - Geschäftsinhaber, die – ohne eine besondere Verkaufsstelle in der Gemeinde Ostseebad Laboe zu unterhalten – an bestimmten Tagen Waren von einem Lieferwagen aus feilbieten ;
 - Automatenaufsteller für die in der Gemeinde Ostseebad Laboe aufgestellten Automaten ;
 - Bauunternehmungen, wenn sie in der Gemeinde Ostseebad Laboe Ferienhäuser oder -wohnungen bauen ;
 - Grundstücksmakler und Makler für die in der Gemeinde Ostseebad Laboe verwalteten oder vermittelten Objekte ;
- k) EDV-orientierte Betriebe, wie beispielsweise Händler und/oder Vermittler von Hard- und Software, EDV-Beratungs- und Schulungsbetriebe, sonstige EDV-Dienstleistungsbetriebe inklusive aller Dienstleistungen, alle allgemeinen und speziellen Unternehmens- und Betriebsberatungen inklusive EDV mit allen Dienstleistungen, wie z. B. Schulungs- und Kongressbetrieb etc. ;
- l) sonstige natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen (sofern sie nicht bereits unter Buchst. a – k aufgeführt sind), denen durch den Tourismus in der Gemeinde Ostseebad Laboe Vorteile geboten werden.

[2] Der Abgabepflicht unterliegt auch jede Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1, die nur vorübergehend im Gebiet der Abgabengläubigerin ausgeübt wird.

§ 3 Befreiung

¹ Der Abgabepflicht unterliegt nicht die Tätigkeit der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Körperschaften (§ 51 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung), die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts der Abgabenordnung verfolgen. ² Satz 1 gilt nicht, solange und soweit die genannten Rechtsträger mit privatrechtlich organisierten Betrieben im Wettbewerb stehen (zum Beispiel Kinderheime, Erholungsheime und Sparkassen).

§ 4 Abgabeschuldner und Haftungsschuldner

- [1] Schuldner der Abgabe sind die Inhaber der abgabepflichtigen Betriebe gemäß § 2 dieser Satzung sowie die dort aufgeführten Personen.
- [2] ¹ Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. ² Unterliegt die Tätigkeit einer juristischen Person der Abgabepflicht, so haftet deren Vertreter oder Beauftragter neben dem Betriebsinhaber als Gesamtschuldner für die Abgabenschuld.
- [3] ¹ Der Verpächter und Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabenschuld. ² Das gilt auch bei Unterverpachtungen oder Untervermietungen für den Unterverpächter oder Untervermieter.

§ 5 Entstehen der Tourismusabgabe

¹ Die Tourismusabgabe entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Abgabe festgesetzt wird, frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit. ² Werden mehrere abgabepflichtige Tätigkeiten durch einen Abgabepflichtigen ausgeübt, entsteht die Tourismusabgabe für jede einzelne abgabepflichtige Tätigkeit.

§ 6 Bemessung der Abgabe

- [1] Die Vorteile, die dem Abgabepflichtigen aus dem Tourismus in der Gemeinde Ostseebad Laboe erwachsen, werden bemessen :
- a) bei Beherbergungsbetrieben und Zimmervermietern (§ 2 Absatz 1 Buchstabe a) nach der Zahl der am 1. Juli jeden Jahres vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden. Die Zahl der Betten in Kinderheimen wird nur zu 50% angerechnet ;
 - b) bei Strandkorbvermietern (§ 2 Absatz 1 Buchstabe b) nach der Zahl der vorhandenen Strandkörbe ;
 - c) bei Vermietern und Verpächtern von Grundflächen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Ferienwohnungen und dergleichen sowie zum Abstellen von Fahrzeugen und Booten (§ 2 Absatz 1 Buchstabe b) nach der Größe der Grundfläche ;
 - d) bei allen übrigen Abgabepflichtigen nach der Art und dem Umfang des Betriebes bzw. der Tätigkeit; Es werden Stufen gebildet.

[2] ¹ Die übrigen Abgabepflichtigen nach Absatz 1 Buchst. d) werden wie folgt eingestuft :

- a) Restaurants, Gast- und Speisewirtschaften, Cafes, Konditoreien, Barbetriebe, Imbissbuden, Eisdielen, Milchbars und Tanzdielen.

bis zu 30 Sitzplätzen	in Stufe 2 ,
bis zu 100 Sitzplätzen	in Stufe 3 ,
bis zu 200 Sitzplätzen	in Stufe 4 ,
mit mehr als 200 Sitzplätzen	in Stufe 5 ;

Sind die vorbezeichneten Betriebe mit einem Hotel oder sonstigen Betrieb nach Absatz 1 Buchstabe a) verbunden, wird die Einstufung zuzüglich der am 1. Juli jeden Jahres vorhandenen Fremdenbetten vorgenommen.

Bei der Ermittlung der Sitzplätze werden Plätze auf Terrassen und sonstigen Freiflächen und Plätze in Sälen, die nur bei Veranstaltungen, jedoch nicht auch im Rahmen der Restauration genutzt werden, mit 50% angesetzt.

- b) Lichtspieltheater
- | | |
|------------------------------|--------------|
| bis zu 100 Sitzplätzen | in Stufe 2 , |
| bis zu 200 Sitzplätzen | in Stufe 3 , |
| mit mehr als 200 Sitzplätzen | in Stufe 4 ; |

- c) Ladengeschäfte nach der Anzahl der Arbeitskräfte (einschließlich mithelfender Familienangehöriger, für die Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden)

bis zu 1 Arbeitskraft	in Stufe 1 ,
bis zu 3 Arbeitskräften	in Stufe 2 ,
bis zu 5 Arbeitskräften	in Stufe 3 ,
bis zu 8 Arbeitskräften	in Stufe 4 ,
mit mehr als 8 Arbeitskräften	in Stufe 5 ;

Ladengeschäfte mit Filialen sowie Ladengeschäfte mit angeschlossenem Handwerksbetrieb (Schlachtereie, Bäckerei, Tischlereie, Klempner und dergleichen) werden unter Zugrundelegung der Zahl aller Arbeitskräfte des Betriebes eingestuft. Selbstbedienungsläden mit einer Verkaufsfläche von mehr als 100 qm werden unter Zugrundelegung der Zahl aller Arbeitskräfte des Betriebes jeweils in die nächst höhere Stufe eingestuft.

- d) Spediteure, Inhaber von Verkehrsbetrieben, Taxiunternehmer, Vermieter von Fahrzeugen aller Art (ohne Boote), Fahrlehrer

mit einem Pkw oder Lkw	in Stufe 2 ,
mit bis zu 3 Pkw oder Lkw oder einem Bus	in Stufe 3 ,
mit 4 oder mehr Pkw oder Lkw oder 2 und mehreren Bussen	in Stufe 4 ;

- e) Bootsverleiher, Inhaber von Schifffahrtsbetrieben

mit bis zu 10 Ruder-, Paddel- oder anderen Booten ohne mechanische Antriebskraft oder mit bis zu 3 Segel- oder Motorbooten als Verleihboote oder einem Ausflugsschiff mit bis zu 50 Plätzen

in Stufe 2 ,

mit über 10 Ruder-, Paddel- oder anderen Booten ohne mechanische Antriebskraft oder mit bis zu 5 Segel- oder Motorbooten als Verleihboote oder einem Ausflugsschiff mit 51 bis 100 Plätzen

in Stufe 3 ,

mit mehr als 5 Segel- oder Motorbooten als Verleihboote oder einem Ausflugsschiff mit über 100 Plätzen

in Stufe 4 ,

- mit mehreren Ausflugschiffen mit insgesamt mindestens
150 Plätzen oder mit mehr als 15 Segel- oder Motorschiffen in Stufe 5 ;
- f) Reiseleiter, sonstige Vertreter von Reiseveranstaltern,
Fremdenführer, Werbeunternehmer
- mit bis zu 2 Arbeitskräften in Stufe 2 ,
mit bis zu 4 Arbeitskräften in Stufe 3 ,
mit über 4 Arbeitskräften in Stufe 4 ;
- g) Tankstellen
- mit bis zu 4 Arbeitskräften in Stufe 3 ,
mit über 4 Arbeitskräften in Stufe 4 ;
- h) Brauereien, Bierniederlassungen, Mineralwasser-
und Limonadenvertriebe, Molkereien und Mostereien
- mit bis zu 4 Arbeitskräften in Stufe 3 ,
mit über 4 Arbeitskräften in Stufe 4 ;
- i) Versicherungsagenturen, Vertreter, Verwaltungen von
Ferienwohnungen und Versorgungsbetrieben
- mit bis zu 2 Arbeitskräften in Stufe 1 ,
mit bis zu 4 Arbeitskräften in Stufe 2 ,
mit über 4 Arbeitskräften in Stufe 3 ;
- j) Geld- und Kreditinstitute, Rechtsanwälte und Notare,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte,
Steuerhelfer und Steuerberatungsgesellschaften,
Architekten, Ingenieure, Makler und Musiker
- mit bis zu 1 Arbeitskraft in Stufe 2 ,
mit bis zu 2 Arbeitskräften in Stufe 3 ,
mit bis zu 3 Arbeitskräften in Stufe 4 ,
mit 4 und mehr Arbeitskräften in Stufe 5 ;
- k) Badeärzte, Heilpraktiker und Therapeuten
- mit bis zu 1 Arbeitskraft in Stufe 3 ,
mit bis zu 2 Arbeitskräften in Stufe 4 ,
mit mehr als 2 Arbeitskräften in Stufe 5 ;
- l) Ärzte und Fachärzte (Zahnärzte, Tierärzte usw.), die als Badeärzte
nicht anerkannt sind, unabhängig von der Zahl der Beschäftigten in Stufe 1 ;
- m) EDV-orientierte Betriebe, wie beispielsweise Händler und/oder
Vermittler von Hard- und Software, EDV-Beratungs- und
Schulungsbetriebe, sonstige EDV-Dienstleistungsbetriebe
inklusive aller Dienstleistungen, alle allgemeinen und
speziellen Unternehmens- und Betriebsberatungen inklusive
EDV mit allen Dienstleistungen, wie z. B. Schulungs- und
Kongressbetrieb etc.
- mit bis zu 1 Arbeitskraft in Stufe 2 ,
mit bis zu 2 Arbeitskräften in Stufe 3 ,

mit bis zu 3 Arbeitskräften in Stufe 4 ,
mit 4 und mehr Arbeitskräften in Stufe 5 ;

- n) die übrigen gewerblichen Betriebe, natürlichen und juristischen Personen, rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen sowie freiberuflich Tätigen, denen durch den Tourismus in der Gemeinde Ostseebad Laboe Vorteile geboten werden (soweit sie nicht in Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a – m aufgeführt sind) nach der Anzahl der Arbeitskräfte

mit bis zu 1 Arbeitskraft in Stufe 1 ,
mit bis zu 3 Arbeitskräften in Stufe 2 ,
mit bis zu 5 Arbeitskräften in Stufe 3 ,
mit bis zu 8 Arbeitskräften in Stufe 4 ,
mit mehr als 8 Arbeitskräften in Stufe 5 .

² Betriebe, die nachweislich in der Zeit vom 1.5. – 30. 9. jeden Jahres regelmäßig mehr als 50 % ihrer Umsätze außerhalb des Gebietes der Gemeinde Ostseebad Laboe tätigen, werden unter Zugrundelegung der Zahl ihrer Arbeitskräfte eingestuft, die nachweislich für die Umsätze im Gemeindebereich notwendig sind.

- [3] Soweit sich die Einstufung nach der Zahl der beschäftigten Arbeitskräfte bemisst, zählen der Betriebsinhaber bzw. –leiter sowie mithelfende Familienangehörige, für die Sozialversicherungsbeiträge entrichtet werden, als Arbeitskräfte im Sinne dieser Satzung.
- [4] Abgabepflichtige, deren Betrieb bzw. Tätigkeit nach den Vorteilsmerkmalen verschiedener Gruppen eingestuft werden kann, sind nur nach den Merkmalen der höheren Stufe zu veranlagern.
- [5] Der Festsetzung der Tourismusabgabe sind die Verhältnisse am 01.07. des Kalenderjahres zu Grunde zu legen, für welches die Festsetzung vorgenommen wird.

§ 7 Höhe der Abgabe

- [1] Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben und beträgt:

	im Kalender- jahr 2012	im Kalender- jahr 2013	ab 01.01.2014
a) in den Fällen des § 6 Abs. 1 Buchst. a bei Privatvermietern (nichtgewerbliche Zimmervermietung)			
je Fremdenbett	4,35 EUR	6,21 EUR	7,45 EUR
mindestens jedoch	17,50 EUR	25,00 EUR	30,00 EUR
b) in den Fällen des § 6 Abs. 1 Buchst. a bei Beherbergungsbetrieben (gewerbliche Zimmervermietung)			
je Fremdenbett	5,95 EUR	8,50 EUR	10,20 EUR
mindestens jedoch	67,50 EUR	96,00 EUR	115,00 EUR

	im Kalender- jahr 2012	im Kalender- jahr 2013	ab 01.01.2014
c) in den Fällen des § 6 Abs. 1 Buchst. b je Strandkorb	1,19 EUR	1,70 EUR	2,04 EUR
d) in den Fällen des § 6 Abs. 1 Buchst. c je qm Grundfläche	0,09 EUR	0,12 EUR	0,14 EUR
e) in den übrigen Fällen			
in Stufe 1	67,50 EUR	96,00 EUR	115,00 EUR
in Stufe 2	130,50 EUR	186,00 EUR	223,00 EUR
in Stufe 3	261,00 EUR	372,00 EUR	446,00 EUR
in Stufe 4	522,00 EUR	744,00 EUR	892,00 EUR
in Stufe 5	872,00 EUR	1.244,00 EUR	1.492,00 EUR

- [2] ¹ Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für den ersten Betrieb oder für die erste Tätigkeit in voller Höhe zu entrichten und für die weiteren Betriebe oder Tätigkeiten jeweils in Höhe von 75 %. ² Erster Betrieb oder erste Tätigkeit ist derjenige Betrieb oder diejenige Tätigkeit, für den oder für die die höchste Abgabe zu entrichten ist.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- [1] ¹ Die Tourismusabgabe wird als Jahresabgabe durch schriftlichen Abgabenbescheid festgesetzt. ² Die Festsetzung erfolgt für jede einzelne abgabepflichtige Tätigkeit. ³ Übt der Abgabepflichtige mehrere abgabepflichtige Tätigkeiten aus, kann die Festsetzung für diese Tätigkeiten in einem Bescheid erfolgen.
- [2] ¹ Die Tourismusabgabe ist am 15.08. eines Kalenderjahres fällig. ² Ist der Fälligkeitstag bei Bekanntgabe des Abgabenbescheides bereits verstrichen, wird die Tourismusabgabe innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 9

Anzeige- und Mitwirkungspflichten

- [1] Der Beginn und das Ende sowie die Änderung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist vom Abgabepflichtigen innerhalb eines Monats bei der Abgabenbehörde anzuzeigen.
- [2] ¹ Zur Feststellung der Abgabepflicht und der Grundlagen der Abgabenerhebung hat der Abgabepflichtige auf Verlangen der Abgabenbehörde eine Abgabenerklärung auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. ² Die §§ 149 bis 153 der Abgabenordnung sind entsprechend anzuwenden.
- [3] ¹ Ändern sich nach Erlass des Festsetzungsbescheides die nach § 6 dieser Satzung maßgeblichen Verhältnisse, hat der Abgabenschuldner diese Änderung bis zum 01.08. des Kalenderjahres anzuzeigen, für das die Festsetzung erfolgt (Änderungsanzeige).
² Wird die Änderungsanzeige nach Satz 1 nicht oder verspätet erstattet, wird eine bereits

bestandskräftige Festsetzung zu Gunsten des Abgabenschuldners nicht geändert oder aufgehoben.

- [4] Wird eine Abgabenerklärung nicht abgegeben oder haben sich die nach § 6 dieser Satzung maßgeblichen Verhältnisse für die Abgabenbehörde erkennbar verändert, können die Grundlagen der Abgabenerhebung geschätzt werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- [1] Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes insbesondere bei folgenden Stellen zulässig:
1. Finanzbehörden
 2. Katasterbehörden
 3. Amt Probstei
 4. Gemeindebetrieb Ostseebad Laboe
- [2] Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden, soweit dies zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Absatz 1 und 3 die Aufnahme, die Beendigung oder die Veränderung einer abgabepflichtigen Tätigkeit nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
2. entgegen § 9 Abs. 2 eine Abgabenerklärung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt.

§ 12 * Inkrafttreten

- [1] Diese Satzung tritt mit Beginn des 01.01.2012 in Kraft.
- [2] Mit Ablauf des 31.12.2011 tritt die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Laboe vom 26.02.1992 in der Fassung der V. Änderungssatzung vom 30.10.1996 außer Kraft.

24235 Ostseebad Laboe, den 14.12.2011

(L.S.)

Gemeinde Ostseebad Laboe

Die Bürgermeisterin

*** Die 1. Nachtragssatzung trat am 31.12.2014 in Kraft.
Die 2. Nachtragssatzung trat am 18.01.2020 in Kraft.**